

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 11: Kältemittel

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 1 der «Umnutzungsverordnung»-GR vom 21.11.2000, § 38 des vom Kantonsparlament bereits teilrevidierten BauG-SO³, § 69 des Mitwirkungsentwurfs des BauG-AG, Art.83 des Entwurfs für eine Änderung des BauG-BE.

Unsicherheit besteht, inwieweit bei den nach Art. 24d Abs. 1 RPG von landwirtschaftlicher in nicht-landwirtschaftliche Wohnnutzung umgewandelten Bauten auch die Erweiterung des Wohnteils in einen vorhandenen Ökonomieteil oder gar die Erweiterung des Gebäudevolumens, der Abbruch und Wiederaufbau möglich sind. Manche Kantone möchten solches bei Art. 24d RPG im gleichen Umfang wie bei Art. 24c RPG zulassen.⁴ Nun ist aber die «erweiterte Bestandesgarantie» des Art. 24c RPG (früher Art. 24 Abs. 2a RPG) jenen Bauten vorbehalten, die wegen einer Rechts- oder Zonenplanänderung nicht mehr zonenkonform sind. Die Arbeitshilfe des Bundesamtes für Raumentwicklung zu Art. 24c RPG ist diesbezüglich klar.⁵ Unter Art. 24d Abs. 1 RPG sind also nur geringfügige Erweiterungen des Wohnteils in die Dachräume und in den unmittelbar angrenzenden Ökonomieteil zulässig. Das letzte Wort werden auch hier die Gerichte haben. *Rudolf Muggli*, Direktor VLP (Quelle: Informationsdienst der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, VLP, 1/2001)

Hinweise für Fachleute:

¹ Art. 80a Entwurf BauG-BE: www.be.ch/agr in der Rubrik «Aktuell»

² Entwurf vom 22.11.2000 für die Anpassung des Richtplans AG, Ergänzung von Kapitel L 1.1 Landwirtschaftsgebiet Intensiv-Landwirtschaftszonen: vgl. dazu www.ag.ch/raumplanung, Rubrik News

³ das Solothurner Parlament hat die Einführungsgesetzgebung als erstes noch im Jahr 2000 beschlossen, zur Zeit läuft noch bis März 2001 die Referendumsfrist

⁴ vgl. § 69 des Entwurfs BauG-AG, Art. 1 der V über die Umnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten und schützenswerter Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen vom 19.12.2000 (SG)

⁵ vgl. www.raumentwicklung.admin.ch/raumplanungsrecht_d.html

FIRMEN

Hunziker gewinnt Unternehmerpreis

Die Firma Hunziker + Co., Sanitäre Anlagen, Planung Haus-technik, Winterthur, ist die Gewinnerin des 3. Schweizer Qualitätspreises für Business Excellence. Am 1. März überreichte Bundesrat Pascal Couchepin die Siegetrophäe dem Firmenmitinhaber Christian Hunziker im Kultur- und Kongresszentrum Luzern. Couchepin hob in seiner Rede die Vorbildfunktion hervor, die das Unternehmen besitze. Vom Qualitätsbewusstsein dieses Betriebs mit seinen 30 Angestellten könnten auch die ganz grossen Unternehmen lernen.

Göhner Merkur in Siemens eingegliedert

Die Göhner Merkur AG, Zürich, eine Tochtergesellschaft von Siemens Building Technologies, wurde rückwirkend auf den 1. Oktober mit der Muttergesellschaft fusioniert. Mitbetroffen von der Fusion ist die Göhner-Merkur-Tochter MIB AG. Weiterhin als eigenständige Tochtergesellschaften führt Siemens die Göhner Merkur Immobilienmanagement AG sowie den Geschäftsbereich Immobilienmanagement, der als «Göhner Merkur Immobilienmanagement AG» zeichnet. Das Projektentwicklungsgeschäft der Göhner Merkur wird unter dem Namen «immo-Class AG» durch ein Management-Buyout an das entsprechende Kader abgetreten.

Isover unter neuem Namen

Die Isover AG firmiert neu als Saint-Gobain Isover AG. Der in Lucens ansässige Schweizer Marktführer für Dämmstoffe aus Glaswolle betont damit seine langjährige Zugehörigkeit zur französischen Saint-Gobain-Gruppe.

PENTALON®



Intelligente Gebäude- und Raumsteuerung.

Mit PENTALON® werden Gebäude funktionsfähig. Mit oder ohne übergeordnete Leittechnik erfüllen die eingesetzten Elemente die ihnen zugeordnete Funktion. Zuverlässig, und praktisch ohne Unterhaltskosten.



MEHR ÜBER

Lichtregulierung, Präsenzmelder, Jalousie-Steuerung, Raumheizung und Kühldecken, Türsteuerungen, Energiezähler, Nachtauskühlung über automatisch öffnende Fenster, RWA, ZUKO...

PENTALON®

UNTER TELEFON

052 687 11 21

ODER BESUCHEN

SIE UNS IM

INTERNET.

Das Prinzip von PENTALON® heisst integral denken, integral planen, integral realisieren. Vernetzte Systeme bieten ein hervorragendes Kosten-Nutzenverhältnis – auch nach der Fertigstellung des Gebäudes.

PENTALON® ist die perfekte intelligente Gebäude- und Raumsteuerung. Sie findet bei kleinen und grossen Projekten Anwendung.

bircher

Bircher Gebäudetechnik AG
CH-8222 Beringen
Tel. +41 52 687 11 21 • Fax +41 52 687 11 66

www.pentalon.com